

**Otto Eberhard F.**, Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei im 10. Jahrhundert. Berlin-Grunewald, W. Rothschild, 1933, 171 S.

Die Erkenntnis, daß aus den Privilegien allein die Entstehung der Hochgerichtsbarkeit der Kirche sich nicht erklären lasse, hat Hirsch schon dahin geführt, nach anderen Triebkräften zu suchen und sie aufzudecken. Doch geht O. weit über ihn hinaus, wenn er sehr einläßlich das Erscheinen der ersten hochadeligen Vögte um die Mitte des 10. Jahrhunderts nachweist. Das ausgiebigste Material bietet St. Gallen, wo Notker 947/48 als erster hochadeliger Vogt auftritt. Für die Reichenau ist das gleiche mindestens zu Ende des 10. Jahrhunderts verbürgt. Auch Fulda hat schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts einen hochadeligen advocatus, ebenso Echternach. Die Einführung der hochadeligen Vogtei in der ersten Hälfte des Regierungszeit Ottos I. darf also wohl sicher angenommen werden. W. v. P.

**Mitteis H.**, Lehnrecht und Staatsgewalt. Weimar, Böhlau 1933, 8<sup>o</sup>, 713 S.

Erst Mitteis' hervorragende Arbeit hat uns eine wirklich gründliche Kenntnis des Lehensrechtes im Mittelalter, und zwar nicht nur im deutschen Mittelalter, ermöglicht. Ihr Wert für die Rechtsgeschichte kann daher kaum genügend gewürdigt werden. Nur an Hand einer Fülle von Material, das aus einläßlichen Quellenstudien geschöpft wurde, und in solchem Umfang noch nie gehoben wurde, konnte es gelingen, die Geschichte und das System des Lehensgedankens von der fränkischen Zeit an bis ins Hochmittelalter hinein erschöpfend zu entwickeln und die Bedeutung herauszuarbeiten, die dem Lehensrecht vor allem im Westen, in etwas gemindertem Maß aber auch in Deutschland, England und Italien als entscheidendem Faktor des Verfassungslebens eignete.

München

W. v. P.